

um seine Reaktionen nach der Befragung zu registrieren  
~~und Schlußfolgerungen zu ziehen für weitere Maßnahmen~~  
der Beweisführung.

Die politisch-operative Befragung des IM bietet jederzeit die Möglichkeit, den Führungsoffizier des IM an der Befragung zu beteiligen. Das hat sich in der Praxis aber nur dann bewährt, wenn die Aussagebereitschaft des IM dadurch grundsätzlich gefördert wurde, das heißt, zwischen ihm und dem Führungsoffizier ein wirkliches Vertrauensverhältnis im positiven Sinne bestand. Wenn von vornherein klar ist, daß sich IM und Führungsoffizier individuell nicht verstanden haben oder gar gemeinsame Gesetzesverletzungen begingen, muß die Befragung ohne den Führungsoffizier durchgeführt werden, um die Gefahr der Verschleierung und Falschinformation so gering wie möglich zu halten. Insofern ist es in Vorbereitung derartiger Maßnahmen immer sehr wichtig, objektiv festzustellen, welche Auswirkungen welche Aussagen des IM auf dessen Führungsoffizier objektiv haben können und wie dieser darauf reagiert bzw. solche Fakten subjektiv wertet. Wenn der Führungsoffizier für sich persönlich negative Folgen erwartet, egal ob er objektiv Schuld an der Sache trägt oder nicht, können seine Hinweise und Ratschläge nicht bedenkenlos als objektiv und richtig gewertet werden. Die Praxis hat gezeigt, daß die Teilnahme des Führungsoffiziers an der Befragung oder auch an der Vernehmung die Ausnahme bilden muß, was nicht Mißtrauen, sondern Objektivität in der Untersuchung bedeutet. Ein solches Herangehen macht sich ganz einfach deshalb erforderlich, weil zwischen Führungsoffizier und IM ein bestimmtes Verhältnis besteht, das subjektive Wertungen beider in die Untersuchung einbringen und diese dadurch erschweren oder fehlerhaft beeinflussen kann. Das kann sowohl bewußt und zielgerichtet als auch unbewußt und in gutem Glauben geschehen.